



**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
– UVPG;**

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus Brunnen I auf Flurnummer 87, Gem. Inning am Holz zur öffentlichen Trinkwasserversorgung durch den Wasserzweckverband Holzland

Der Wasserzweckverband Holzland hat mit Unterlagen vom 09.02.2024 die wasserrechtliche Erlaubnis für das o.g. Vorhaben beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Brunnen erschließt einen ca. 18 m mächtigen Kies-Sand-Horizont der Oberen Süßwassermolasse (Nördliche Vollschotterabfolge). Im Liegenden der Kiese und Sande bildet eine mind. 10 m mächtige Tonschicht die Basis des Grundwasserleiters. Diese bindige Schicht bildet im Raum Inning a. Holz / Taufkirchen a.d. Vils die Grenze zum sog. Hauptgrundwasserstockwerk (Tiefengrundwasser). Die Grundwasserdeckschicht am Brunnenstandort beträgt ca. 40 m.

Die Kombination aus einerseits hohen Fließzeiten und andererseits hoher Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung leistet in der Fläche einen guten Schutz für das genutzte Grundwasservorkommen gegenüber Schadstoffeinträgen. Aufgrund der günstigen Deckschichtenverhältnisse mit hoher bis sehr hoher Schutzfunktion sowie den allgemeinen Vorschriften zum Grundwasserschutz (Prüfpflichten von Heizöltanks etc., Dichtigkeitsprüfungen von Abwasserleitungen) liegen hier keine unmittelbaren Gefährdungspotentiale für die Trinkwassergewinnung dar.

Gemäß Vorprüfung des Einzelfalles des Sachverständigenbüros für Grundwasser Anders & Raum von 2022 sind für das Schutzgut Wasser aufgrund der mächtigen, hydraulisch wirksamen Trennschichten keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Hinweise auf eine Übernutzung des Vorkommens bestehen ebenfalls nicht.

Durch das o.g. Vorhaben sind weder naturschutzrechtlich geschützte Flächen oder Biotope, noch besonders schützenswerte Tier- und Pflanzenlebensräume unmittelbar betroffen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine europäischen Vogelarten oder/und Arten nach Anhang IV der FFH-RL betroffen sind.

Aufgrund der fachlich geprüften Aspekte kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.



Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Erding, Freisinger Str. 67, 85435 Erding, Sachgebiet 42-2/Wasserrecht, Tel. 08122 58-1229 eingeholt werden.

LANDRATSAMT
E R D I N G

Erding, den 20.03.2025

Landratsamt Erding
Sachgebiet 42-2 Wasserrecht